

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
zum

**Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die
elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des
Telekommunikationsrechts
(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

November 2020

1. Einleitung

Die DB AG begrüßt die umfassende Umsetzung europäischen Richtlinienrechts im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfes zum TKG.

An zahlreichen Stellen sind die DB AG bzw. ihre Konzernunternehmen von der vorliegenden Novellierung betroffen, u.a.:

- bietet die DB AG dem Endnutzer unentgeltliche WLAN-Zugängen ohne Registrierungspflicht in Fahrzeugen und Bahnhöfen. In diesem Kontext ist die DB Systel GmbH als Anbieterin öffentlich zugänglicher TK-Dienstleistungen bei der BNetzA nach § 6 TKG gemeldet und als solche sowie als Betreiberin von Telekommunikationsnetzen von der Novelle betroffen,
- ist die DB Netz AG als Schienenwegbetreiberin Adressatin der Mitnutzungsregelungen,
- erbringen die DB Station & Service AG sowie die Personenverkehrsunternehmen der DB WLAN-Dienste gegenüber den Fahrgästen,
- betreiben die DB AG bzw. ihre Konzernunternehmen telefonische Service-Dienste, die von der Novellierung des TKG betroffen sind, so das Callportal der Deutschen Bahn 01806 / 996633, BahnCard-Service 01806 / 340035 und der Service der Fundservicehotline 0900 / 1990599. Des Weiteren werden ca. 300 weitere Servicrufnummern betrieben.

2. Zusammenfassung

Es zeigen sich gute Ansätze für einen schnelleren Breitbandausbau. Hervorzuheben ist die neue Befugnis der Bundesnetzagentur (BNetzA), Mobilfunknetzbetreiber unter bestimmten Umständen zu lokalem Roaming oder der Zugangsgewährung zu aktiven Netzinfrastrukturen zu verpflichten. Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, auch wenn die Befugnisse hier noch ausgeweitet werden könnten.

Auch die Neuerungen im Rahmen der Wegrechte und Mitnutzung sind positiv. Die DB steht zu ihrer Verantwortung und stellt geeignete Infrastrukturelemente zum Zwecke des Netzausbaus zur Verfügung. Dabei gilt es im Detail allerdings zu beachten, dass die Mitnutzung mit der eisenbahnbetrieblichen Sicherheit nach § 4 AEG vereinbar sein muss und der notwendige Informationsfluss (z. B. vor dem Beginn von Bauarbeiten) gesichert bleibt. Wichtig ist, den nötigen Informationsfluss z. B. vor der Betretung von Bahngelände zu gewährleisten.

Mit Blick auf die Einführung neuer Definitionen und Begrifflichkeiten sind teilweise Klarstellungen notwendig. Rein sprachliche Anpassungen der Begrifflichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass der Regelungsgehalt unangemessen erweitert wird. So muss vermieden werden, dass künftig auch nicht-öffentliche Telekommunikationsnetze unter den Anwendungsbereich bestimmter Regulierungsregime fallen.

Insgesamt sehen wir Anpassungs- und Änderungsbedarf in den Allgemeinen Vorschriften (Teil 1, insbesondere Begrifflichkeiten), im Bereich der Zugangsregulierung (Teil 2, Abschnitt 2), im Kundenschutz (Teil 3), in der Frequenzordnung (Teil 6), im Bereich der Nummerierung (Teil 7) sowie bei den Wegrechten und der Mitnutzung (Teil 8).

Im Einzelnen

Entwurf TKG-E	Änderungsvorschlag DB	Begründung
Teil 1 Allgemeine Vorschriften		
<p>§ 3 Nr. 30 „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist;</p>	<p>§ 3 Nr. 30 „Netz mit sehr hoher Kapazität“ ein Telekommunikationsnetz, das entweder komplett aus Glasfaserkomponenten zumindest bis zum Verteilerpunkt am Ort der Nutzung besteht oder das zu üblichen Spitzenlastzeiten eine vergleichbare Netzleistung in Bezug auf die verfügbare Downlink- und Uplink-Bandbreite, Ausfallsicherheit, fehlerbezogene Parameter, Latenz und Latenzschwankung bieten kann; die Netzleistung kann als vergleichbar gelten, unabhängig davon, ob der Endnutzer Schwankungen feststellt, die auf die verschiedenen inhärenten Merkmale des Mediums zurückzuführen sind, über das das Netz letztlich mit dem Netzabschlusspunkt verbunden ist. <u>Ein Netz mit sehr hoher Kapazität muss in jedem Fall die Möglichkeit bieten, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde unterbrechungsfrei bereitzustellen.</u></p>	<p>Der Begriff folgt der RL (EU) 2018/1972. Dennoch ist eine präzisere Formulierung erforderlich. Um einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht zu verhindern, bietet sich an, die in der derzeitigen Definition des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes vorgesehene Mindestgeschwindigkeit zu Grunde zu legen (vgl. § 3 Nr. 7a TKG). Dass der Richtliniengeber in Art. 82 RL (EU) 2018/1972 die GEREK beauftragt hat, Leitlinien hierzu zu erstellen, löst das Problem des unpräzisen Begriffes nicht, da die hier beauftragten Regulierungsbehörden nicht rechtssetzend tätig werden können. Die Leitlinien haben daher allenfalls den Charakter von Verwaltungsvorschriften. Diese binden jedoch die Mitgliedstaaten nicht. Ihnen steht daher nach Art. 288 S. 3 AEUV ein Umsetzungsspielraum zu.</p>
Teil 2 – Marktregulierung		
<p>§ 11 Abs. 4 Nr. 3 3. die rechtzeitige Verfügbarkeit des Zugangs unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, [...]</p>	<p>3. die rechtzeitige Verfügbarkeit des Zugangs unter fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen, [...]</p>	<p>Neben § 11 Abs. 4 Nr. 3 TKG-E hat die Formulierung der „fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen“ auch in § 16 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 a), Abs. 3 Nr. 4; § 19 Abs. 3, Abs. 4; § 20 Abs. 2 Nr. 1 b), Abs. 2 S. 2, Abs. 3 und § 32 Abs. 3 TKG-E Eingang gefunden, wobei teilweise anstatt „angemessen“ das Wort</p>

		<p>„ausgewogen“ verwendet wird und teilweise noch ergänzende Formulierungen wie „objektiv, transparent, verhältnismäßig“ zur Verwendung kommen.</p> <p>Die Begriffe „fair“ und „angemessen“ sind dem TKG zwar bekannt und werden bereits in den aktuellen §§ 77d, g, k und n TKG verwendet. Allerdings ist hier bereits nicht hinreichend geklärt, wie die Begriffe vor allem in Abgrenzung zueinander zu verstehen sind, zumal der englische Begriff „fair“ ebenfalls mit „angemessen“ übersetzt werden kann. Eine Differenz im inhaltlichen Gehalt zwischen diesen beiden Begriffen ist daher nicht ersichtlich. Sofern die Begriffe daher gleichbedeutend sind, regen wir an, den Begriff „fair“ zu streichen. Jedenfalls sollte zumindest eine Klarstellung inhaltlicher Art erfolgen.</p>
<p>§ 18 Abs. 1</p> <p>Unternehmen sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, mit anderen Unternehmen über ein Angebot auf Zugang und Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Kommunikation der Nutzer, die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten sowie deren Interoperabilität im gesamten Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten.</p>	<p>(1) <u>Unternehmen Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes</u> sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, mit anderen Unternehmen über ein Angebot auf Zugang und Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Kommunikation der Nutzer, die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten sowie deren Interoperabilität im gesamten Gebiet der Europäischen Union zu gewährleisten</p>	<p>Der Begriff „Unternehmen“ sollte klargestellt werden bzw. durch den Begriff „Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes“ entsprechend der bisherigen Regelung in § 16 TKG ersetzt werden. Der Begriff des Unternehmens ist unklar und nicht näher definiert. Der Anwendungs- bzw. Adressatenkreis der Norm ist zu weitreichend bzw. unklar und sollte wie bisher auf die Betreiber öffentlicher TK-Netze spezifiziert werden. Die Definition des Unternehmens in § 3 Nr. 61 TKG-E hilft ebenso wenig weiter.</p>
<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, verpflichten [...]”</p>	<p>Die Bundesnetzagentur kann <u>Unternehmen Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen</u>, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren <u>und über diesen Zugang nicht ausschließlich unentgeltliche öffentlich</u></p>	<p>Von der Zusammenschaltungspflicht in § 19 TKG-E sollte eine Ausnahme für Fälle vorgesehen werden, in denen ausschließlich nur unentgeltliche TK-Dienste über die Netzentitäten, die</p>

	<u>zugängliche Telekommunikationsdienste anbieten, verpflichten [...]</u>	zusammengeschaltet werden sollen, erbracht werden. Für die Anbieter/Netzbetreiber, die über ihre Netze ausschließlich unentgeltliche Dienstleistungen anbieten, würde die Zusammenschaltungspflicht nach § 19 TKG-E zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen und Aufwand führen, die angesichts der über die Netze ausschließlich unentgeltlich angebotenen TK-Diensten nicht gerechtfertigt sind. Das könnte im Einzelfall dazu führen, dass der Dienst eingestellt werden müsste.
§ 20 Die Bundesnetzagentur kann Unternehmen verpflichten, anderen Unternehmen Zugang zu ihrem Netz an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu gewähren, wenn [...]	Die Bundesnetzagentur kann <u>Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen</u> verpflichten, anderen <u>Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen</u> Zugang zu ihrem Netz an einem Punkt jenseits des ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkts, welcher möglichst endnutzernah liegt, zu gewähren, wenn [...] <u>Diese Regelung gilt nicht, soweit über das öffentliche Telekommunikationsnetz ausschließlich unentgeltliche öffentliche Telekommunikationsdienste angeboten werden</u>	Vgl. Begründung zu § 19
Teil 3 – Kundenschutz		
§ 49 (1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste [...]	(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste [...] <u>(5) Die Vorschriften der §§ 50-66 dieses Gesetzes sind nur auf entgeltliche Angebote anzuwenden.</u>	Die Regelungen zum Kundenschutz beziehen sich in erster Linie auf das Angebot entgeltlicher TK-Dienstleistungen. Eine Vielzahl dieser Regelungen machen im Fall des Angebots unentgeltlicher TK-Dienstleistungen, wie zum Beispiel eines unentgeltlichen WLAN-Angebots, keinen Sinn bzw. sind - im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit des Angebots - mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwand verbunden.

		<p>Aufnahme einer Klarstellung, dass die Kundenschutzvorschriften der §§ 50-66 TKG-E nicht für unentgeltliche Angebote anzuwenden sind. Die Regelung orientiert sich insoweit an der Verbraucherschutzvorschrift des § 312 Abs. 1 BGB. Die Anforderung des Kundenschutzes nach dem TKG-E sind teilweise mit erheblichen Mehraufwendungen verbunden, die sich in Bezug auf die Unentgeltlichkeit als unverhältnismäßig darstellen. Dies gilt insbesondere für die umfangreichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten. Die im dritten Teil geregelten Verbraucherschutzvorschriften sind im Fall von unentgeltlichen Angeboten zum Schutz der Verbraucher nicht erforderlich.</p>
<p>Teil 6 – Frequenzordnung</p>		
<p>§ 103 (1) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes auf Antrag eines anderen Mobilfunknetzbetreibers dazu verpflichten, in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet Roaming zu ermöglichen (lokales Roaming), wenn 1. unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse für den marktgesteuerten Netzausbau in diesem Gebiet bestehen, aufgrund derer Endnutzer nur äußerst lückenhaften Zugang zu öffentlichen Mobilfunknetzen haben, und diese Hindernisse insbesondere durch Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen nach § 135 nicht überwunden werden können, [...]</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur kann den Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes auf Antrag eines anderen Mobilfunknetzbetreibers dazu verpflichten, in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet Roaming zu ermöglichen (lokales Roaming), wenn 1. unüberwindbare wirtschaftliche oder physische Hindernisse für den marktgesteuerten Netzausbau in diesem Gebiet bestehen, aufgrund derer Endnutzer nur äußerst lückenhaften Zugang zu öffentlichen Mobilfunknetzen haben. <u>Dies gilt insbesondere, wenn in diesem Gebiet nur ein einziger Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes für eine Netzabdeckung sorgt, [...]</u> und diese Hindernisse insbesondere durch Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen nach § 135 nicht überwunden werden können, [...]</p>	<p>Die im Rahmen des § 103 TKG-E vorgesehene Befugnis der BNetzA, unter bestimmten Umständen Mobilfunknetzbetreiber zu lokalem Roaming oder der Gewährung von Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen zu verpflichten, ist begrüßenswert. Neu ist dies nur bedingt, denn schon jetzt dürfen Frequenzuteilungen nach § 60 Abs. 1 S. 2 TKG zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen sowie der weiteren in § 2 TKG genannten Regulierungsziele mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bestimmte Ausleuchtungsverpflichtungen dürfen also auch schon heute vorgesehen werden. Neu ist somit lediglich, dass nunmehr technologiespezifische Vorgaben gemacht werden können.</p>

<p>(4) Unbeschadet des lokalen Roamings kann die Bundesnetzagentur Unternehmen, die öffentliche Mobilfunknetze in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet bereitstellen, dazu verpflichten, Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen in diesem Gebiet zu gewähren. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(4) Unbeschadet des lokalen Roamings kann die Bundesnetzagentur Unternehmen, die öffentliche Mobilfunknetze in einem räumlich eng umgrenzten Gebiet bereitstellen, dazu verpflichten, Zugang zu aktiven Netzinfrastrukturen in diesem Gebiet zu gewähren. <u>Dies ist nur zulässig, wenn sich mithilfe der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen nach § 131 allein keine Abhilfe hinsichtlich der bestehenden Unterversorgung schaffen lässt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</u> Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Hierbei bleibt der § 103 TKG-E jedoch unnötigerweise hinter den Maßgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 zurück.</p> <p>Im Rahmen ihres Koalitionsvertrages hat sich die Bundesregierung ein ambitioniertes Ziel gesetzt: „Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt.“ (S. 38) Um diesem politischen Anspruch gerecht zu werden, gilt es, gerade im Bereich der Frequenzordnung noch effektivere Rahmenbedingungen zu schaffen. Nur so kann der Bund seiner sogar im Grundgesetz verankerten Aufgabe nachkommen, im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten (Art. 87f Abs. 1 GG).</p> <p>Die vorliegende Regelung schränkt jedoch die Befugnisse der BNetzA weit über den Regelungsgehalt von Art. 61 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/1972 hinaus ein. Dass die BNetzA nur auf Antrag eines anderen Mobilfunkbetreibers tätig werden kann, schmälert den Anwendungsbereich der Regelung immens und findet keine Hinterlegung in der EU-Richtlinie. Die BNetzA sollte im eigenen Ermessen initiativ tätig werden können, um festgestellte Unterversorgungen mittels des Instruments der</p>
---	--	---

		<p>Verpflichtung zum lokalen Roaming und Infrastruktursharing schnellstmöglich zu beheben – eine Antragserfordernis würde diesen Prozess verlangsamen. Aus diesem Grund sollte der Passus aus § 103 Abs. 1 Ziffer 1 TKG-E gestrichen werden. Ferner sollte im Rahmen des § 103 Abs. 1 Ziffer 1 TKG-E klargestellt werden, dass der aus der Richtlinie (EU) 2018/1972 übernommene Begriff des lückenhaften Zugangs auch insbesondere jene Gebiete umfasst, in denen die Versorgung durch lediglich einen einzigen Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes sichergestellt ist. Für den Nutzer, der nicht zufällig Kunde des dort versorgenden Betreibers ist, stellt sich das fragliche Gebiet bislang nämlich gleichermaßen als unversorgt dar.</p> <p>Das Erfordernis, dass sich mithilfe des Zugangs zu passiver Infrastruktur allein keine Abhilfe schaffen lässt, gilt laut EU-Richtlinie nur für die Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung aktiver Infrastruktur und sollte dementsprechend auch ausschließlich auf § 103 Abs. 4 TKG-E begrenzt werden; Im Bereich der Verpflichtung zum lokalen Roaming, § 103 Abs. 1 Nr. 1 TKG-E sollte die Anforderung gestrichen werden, weil so nicht notwendige Hürden für ein Tätigwerden der BNetzA geschaffen werden.</p>
<p>Teil 7 – Nummerierung</p>		
<p>§ 109 Abs. 4 Der Preis für Anrufe bei Service-Diensten darf höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf betragen, soweit nach Absatz 6 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen</p>	<p>Der Preis für Anrufe bei Service-Diensten darf <u>aus den Festnetzen</u> höchstens 0,14 Euro pro Minute oder 0,20 Euro pro Anruf und <u>aus den Mobilfunknetzen</u> höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf betragen, soweit nach Absatz 4 Satz 4 keine abweichenden Preise</p>	<p>Durch die fehlende Differenzierung zwischen Mobilfunk und Festnetz und die Reduzierung der Preise für Service-Dienste auf die bisherigen niedrigen Festnetzpreise wird der Betrieb von Servicernummern erheblich erschwert. Eine Refinanzierung der Kosten ist kaum noch möglich. Dies wird sich auf die Qualität der</p>

	erhoben werden können. Die Abrechnung darf höchstens im 60-SekundenTakt erfolgen	Serviceerufnummern auswirken. Demnach sollte die Unterscheidung zwischen Festnetz und Mobilfunk beibehalten werden oder zumindest eine Anpassung der einheitlichen Preise nach oben erfolgen.
Teil 8 – Wegerechte und Mitbenutzung		
§ 125 Abs. 2 (2) Soweit die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 122 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können andere passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber unter den Voraussetzungen der §§ 135, 136 und 138 mitgenutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telekommunikationslinie zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität genutzt werden kann.	(2) Soweit die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 122 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien <u>zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität</u> nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können andere passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber unter den Voraussetzungen der §§ 135, 136 und 138 mitgenutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telekommunikationslinie zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität genutzt werden kann.	Die Regelung sollte verschlankt werden, um dem zentralen Ziel des Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972) Ausbau und Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität Rechnung zu tragen. Mit einer Beschränkung auf Netze mit sehr hoher Kapazität wird sichergestellt, dass die vorhandene passive Netzinfrastruktur auch tatsächlich für die Ziele des Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972) zur Verfügung steht. Eine überschießende Umsetzung der Richtlinie, die auch Netze mit geringerer Kapazität umfasst, ist nicht notwendig und steht potenziell im Konflikt mit der Intention des Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972). Kostenvorteile für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes durch die Mitnutzung bereits bestehender, passiver Netzinfrastrukturen können nur ausgeschöpft werden, sofern die passive Netzinfrastruktur noch Kapazitäten aufweist. Diese Kapazitäten sollten für zukunftsfähige Netze mit sehr hoher Kapazität freigehalten werden, um dem Zweck des Kodex (Richtlinie (EU) 2018/1972) zur maximalen Geltung zu verhelfen. Deshalb soll S. 2 des Abs. 2 gestrichen und S. 1 des Abs. 2 zur Präzisierung um „zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität“ ergänzt werden.

<p>§ 125 Abs. 3 (3) Soweit die Nutzungsberechtigung nach § 122 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien auf die Eisenbahninfrastruktur nicht anwendbar ist und es sich bei der Eisenbahninfrastruktur nicht um eine passive Netzinfrastruktur handelt, können Teile der Eisenbahninfrastruktur nach den §§ 135, 136 und 138 mitgenutzt werden.. Die §§ 76, 79 133 und 134 gelten entsprechend.</p>	<p>3) Soweit die Nutzungsberechtigung nach § 119 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien auf die Eisenbahninfrastruktur nicht anwendbar ist und es sich bei der Eisenbahninfrastruktur nicht um eine passive Netzinfrastruktur handelt, können Teile der Eisenbahninfrastruktur nach den §§ 131, 132 und 134 mitgenutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie zum Aufbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität geeignet sind. Die §§ 75, 78, 129 und 130 gelten entsprechend.</p>	<p>Die geplante Regelung ist europarechtlich nicht veranlasst. Für eine überschießende Richtlinienumsetzung besteht kein Bedürfnis. Mit der Vorgängerregelung zu § 125 Abs. 3 des Entwurfs (§ 70 Abs. 3 TKG a.F.) wollte der Gesetzgeber eine Entscheidung der BNetzA aus dem Jahr 2013 (BK3e 12/117) zum damaligen § 77e TKG bestätigen, die eine Mitnutzung der <u>reinen Eisenbahninfrastruktur</u> (und nicht nur <u>passiver Netzinfrastruktur</u>) betraf. Eine solche Mitnutzung ist weder in der RL (EU) 2014/61 noch in der RL (EU) 2018/1972 vorgesehen. Der Gesetzgeber sollte sich auch in Bezug auf die Eisenbahninfrastruktur auf die Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur beschränken. Anders als bei der Mitnutzung der reinen Eisenbahninfrastruktur können hier ggf. Kostensynergien erwartet werden, da diese Infrastruktur dazu bestimmt ist, Netzkabel zu führen. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung ersatzlos gestrichen und nicht nur auf den Ausbau eines Netzes mit sehr hoher Kapazität begrenzt werden.</p>
<p>§ 131 Abs. 1 (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als</p>	<p>(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 122 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an Netze mit sehr hoher Kapazität insoweit nicht verbieten, als</p>	<p>Die im Gesetzentwurf in Abs. 1 Nr. 4 vorgesehene Ergänzung des bisherigen § 76 Abs. 1 TKG um Grundstücke im Eigentum von Schienenwegebetreibern ist an dieser Stelle unzutreffend. Gewidmete Eisenbahngrundstücke, die dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB unterliegen, sind schon nach den Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts nicht mit üblichen Privatgrundstücken vergleichbar.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird, 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, 3. das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht, wie ein Verkehrsweg genutzt wird, ohne als solcher gewidmet zu sein (Wirtschaftsweg), und der Benutzung keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen oder 4. das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegbetreibers steht und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird <p>Werden Gebäude, die sich nicht auf dem Grundstück des Eigentümers befinden, gleichwohl von dessen Grundstück oder Gebäude aus mitversorgt, so gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird, 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, 3. das Grundstück im öffentlichen Eigentum steht, wie ein Verkehrsweg genutzt wird, ohne als solcher gewidmet zu sein (Wirtschaftsweg), und der Benutzung keine wichtigen Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen oder 4. das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegbetreibers steht und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs hierdurch nicht beeinträchtigt wird <p>Werden Gebäude, die sich nicht auf dem Grundstück des Eigentümers befinden, gleichwohl von dessen Grundstück oder Gebäude aus mitversorgt, so gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p><u>Befindet sich das Grundstück im Eigentum eines Schienenwegbetreibers, ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Die Einzelheiten hierzu und zu den Anforderungen des Satzes 1 sind auf Basis angemessener</u></p>	<p>Die Regelung ist auch nicht erforderlich, weil die Einzelheiten dieser Nutzungskonstellationen bereits in der Telekommunikationskreuzungsrichtlinie zwischen der DB und den TK-Dachverbänden sowie der Telekom zivilrechtlich vereinbart sind.</p> <p>Will man aber den Aspekt der Nutzung von Eisenbahngrundstücken regeln, so muss mit Blick auf die vielfältigen Besonderheiten (vgl. § 4 AEG) dieser Grundstücke gefordert werden, dass die Einzelheiten hierzu zivilrechtlich vereinbart werden müssen. Des Weiteren ist dann auch zu regeln, was im Falle späterer Änderungen dieser Grundstücke bzw. der Eisenbahnanlage zu geschehen hat. Da es insoweit keinen nennenswerten Unterschied zu öffentlichen Verkehrswegen (§§ 122 ff.) gibt, sollte insoweit § 127 entsprechend gelten.</p>
--	--	--

	<u>Bedingungen des Schienenwegbetreibers zu vereinbaren. § 127 gilt entsprechend.</u>	
<p>§ 131 Abs. 2</p> <p>(2) Der Eigentümer eines Grundstücks nach Absatz 1 kann dessen Überfahren nicht verbieten, wenn die Überfahrt zur Errichtung, dem Betrieb und der Erneuerung von Telekommunikationslinien auf einem anderen Grundstück notwendig ist.</p>	<p>(2) Der Eigentümer eines Grundstücks nach Absatz 1 kann dessen Überfahren nicht verbieten, wenn die Überfahrt zur Errichtung, dem Betrieb und der Erneuerung von Telekommunikationslinien auf einem anderen Grundstück notwendig ist.</p>	<p>Die Regelung ist mit diesem uneingeschränkten Inhalt abzulehnen. Zumindest mit Blick auf Eisenbahnanlagen bestehen erhebliche Bedenken: Das Betreten von Bahngelände stellt grds. nach § 64b Abs. 2 Nr. 1 EBO eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Verstößen gegen das Betretungsverbot kann im Einzelfall neben einer Ordnungswidrigkeit nach § 64b EBO sogar eine Straftat nach § 315 StGB (Gefährliche Eingriffe in den Bahnbetrieb) vorliegen, wenn z. B. der Triebfahrzeugführer eines Zuges zu einer Notbremsung veranlasst wird. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind lediglich Bahnanlagen, die dem allgemeinen Verkehrsgebrauch dienen. Unabhängig davon sind in jedem Fall auch von amtlich dazu befugten Personen beim Betreten von Bahnanlagen die einschlägigen Vorschriften zur Sicherheit im Gleisbereich (insbesondere die Gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, z. B. die DGUV) einzuhalten. Ein Betreten von Bahngelände kann daher immer nur im Einzelfall geprüft und durch entsprechende vertragliche Regelungen (Ausnahme sind die für den allgemeinen Verkehrsgebrauch geöffneten Bereiche, z. B. für den Reisendenverkehr geöffneten Bereiche an Bahnhöfen) oder das Ausstellen von Betretungsbefugnissen durch die zuständigen örtlichen Fachstellen der DB Netz AG genehmigt werden. Diese Vorschriften und Grundsätze,</p>

		insbesondere unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs nach § 4 AEG können durch die Vorschrift des § 127 Abs. 2 TKG-E nicht ausgehebelt werden.
<p>§ 135 Abs. 1</p> <p>(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität beantragen. ...</p>	<p>(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze <u>zwecks Ausbaus für den Einbau von Komponenten</u> von Netzen mit sehr hoher Kapazität beantragen. ...</p>	<p>Mit der Änderung wird eine einheitliche Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben angestrebt. Die Regelung dient der stärkeren Anpassung an den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 RL 2014/61/EU, um eine eins zu eins - Umsetzung sicherzustellen. Art 3 Abs. 2 RL 2014/61/EU bezweckt, die Mitnutzung zu Ausbauzwecken.</p> <p>Die Änderung dient damit der Klarstellung und Vermeidung von Zielkonflikten im weiteren europäischen Rechtsrahmen. Sie schafft Rechtssicherheit für die zukünftige Normauslegung.</p>
<p>§ 138 Abs. 2 TKG</p> <p>(2) Der Antrag auf Mitnutzung darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: ...</p>	<p>(2) Der Antrag auf Mitnutzung darf nur insbesondere dann abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:...</p>	<p>Die Änderung der Regelung ist erforderlich, damit die nationale Umsetzung nicht hinter den Anforderungen der weiteren europäischen Vorgaben zurückbleibt. Angestrebt wird die Anpassung an Art. 3 Abs. 3 der RL 2014/61/EU. Darin werden die Ablehnungsgründe lediglich „beispielsweise“ aufgezählt. Mit der Änderung wird eine europarechtskonforme eins zu eins Umsetzung sichergestellt.</p>
<p>§ 150 Abs. 2</p> <p>(2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen,</p>	<p>(2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen <u>sollen</u> Antragstellern nach Absatz 1 <u>in Regel</u> innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen <u>erteilen; die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.</u> Die Erteilung erfolgt unter</p>	<p>Die Frist zur Informationserteilung ist zu kurz bemessen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir eine Soll-Regelung vor mit einer Regelfrist von zwei Monaten, die jedoch in begründeten Fällen verlängert werden, kann. Eine ähnliche Regelung</p>

<p>diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.</p>	<p>verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.</p> <p><u>Eine Pflicht zur Übermittlung von Informationen entfällt, wenn die verlangten Informationen bei dem Antragsgegner nicht vorliegen und eine Beschaffung nicht verhältnismäßig wäre. Für die Erteilung der Information kann eine angemessene Vergütung verlangt werden.</u></p>	<p>findet sich auch im Vergaberecht (§ 167 Abs. 1 GWB Beschleunigung).</p> <p>Mittels der Ergänzung soll klargestellt werden, dass Informationen nur zu erteilen sind soweit sie dem Verpflichteten selbst zur Verfügung stehen. Aus Verhältnismäßigkeits-gründen ist eine (unentgeltliche) Pflicht zur Informationserteilung einschließlich der etwaigen Erstellung noch nicht vorhandener Informationen/Unterlagen nicht gerechtfertigt. Angesichts der mit der Informationserteilung verbundenen Aufwände, ist eine angemessene Vergütung für die Erteilung der Informationen vorzusehen. Hier kann entsprechend auf die Grundsätze des § 612 Abs. 2 BGB abgestellt werden bzw. auf den aus der Entgeltregulierung bekannten Grundsatz der „effizienten Leistungsbereitstellung“</p>
<p>§ 151 Abs. 2 (2) Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung für die Einrichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterbreiten. [...]</p>	<p>Eigentümer oder Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen <u>sollen</u> Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung für die Einrichtung oder Anbindung von drahtlosen Zugangspunkten mit geringer Reichweite unterbreiten; <u>die Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden.</u> [...]</p>	<p>Die Begründung zu § 146 Abs. 2 TKG-E hinsichtlich der Frist zur Informationserteilung gilt entsprechend. Gerade die Erstellung eines dezidierten Angebotes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen kann die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten überfordern, insbesondere im Fall eines Angebotes von unentgeltlichen Diensten. Im Fall einer (missbräuchlichen) Anfrageflut dürfte der Zwei-Monats-Frist nicht erfüllt werden können.</p>
<p>§ 151 Abs. 4 (4) Gibt der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem</p>	<p>(4) Gibt der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem</p>	<p>Die in § 147 Abs. 4 Satz 2 TKG-E vorgesehene, abschließende Aufzählung von Ablehnungsgründen bezüglich eines Mitnutzungsantrags ist zu eng. Neben den genannten Gründen sind auch weitere Gründe denkbar, welche die Ablehnung eines</p>

<p>Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.</p>	<p>Antragsteller <u>mitzuteilen</u>, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen. Der Antrag auf Mitnutzung darf nur <u>insbesondere</u> abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: [...]</p>	<p>Antrags auf Mitnutzung rechtfertigen könnte. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die in Satz 2 aufgeführten Ablehnungsgründe als Regelbeispiel („insbesondere“) auszugestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Zweifel der Eigentümer oder Betreiber der sonstigen physischen Infrastruktur den Antragsteller das Vorliegen von entsprechenden Ablehnungsgründen nachweisen muss, was im Ergebnis zu einer Beweislastumkehr führt. Vor diesem Hintergrund muss der Eigentümer oder Betreiber, insbesondere unter Berücksichtigung seiner verfassungsmäßig verbürgten Eigentumsrechte, die Möglichkeit haben, einen Antrag aus ähnlich gelagerten wichtigen Gründen, wie in Satz 2 aufgeführt, abzulehnen.</p> <p>Im Einzelfall ist z.B. die fehlende „technische oder bauliche Eignung“ nur mit Hilfe entsprechende Sachverständigengutachten festzustellen. Der Betreiber kann ohne Zustimmung des Eigentümers solche Untersuchungen nicht durchführen.</p> <p>Auch denkmalschutzrechtliche Einschränkungen sind in § 147 Abs. 4 TKG-E nicht vorgesehen. So stehen viele Gebäude unter Denkmalschutz. Darüber hinaus ist in Großprojekten üblicherweise eine Freeze Phase vorgesehen, sodass in dieser Phase keine Veränderungen mehr erfolgen dürfen.</p>
--	--	---